



CORONA - LOCKDOWN

Liebe Winklerinnen!
Liebe Winklerner!

**Aufgrund der aktuellen COVID-19-
Notmaßnahmenverordnung hat die Marktgemeinde Winklarn
vorübergehend folgende Maßnahmen getroffen:**

Dienstbetrieb im Gemeindeamt:

Bitte suchen Sie das Gemeindeamt nur in unbedingt notwendigen und nicht aufschiebbaren Angelegenheiten auf. Am Gemeindeamt ist verpflichtend ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Der Parteienverkehr soll, wie schon im Frühjahr, vorrangig telefonisch bzw. per E-Mail abgewickelt werden.

Altstoffsammelzentrum:

Bitte machen Sie von der Entsorgungsmöglichkeit im Altstoffsammelzentrum nur dann Gebrauch, wenn es unbedingt erforderlich ist. Die Öffnungszeiten bleiben unverändert (freitags von 13 bis 18 Uhr). Die Abstandsregeln sind einzuhalten und es muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

Weitere Informationen:












Wichtige Informationen werden laufend auf unserer Gemeindehomepage unter www.winklern.gv.at veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise finden Sie auf der Rückseite!

Winklarn, am 18.11.2020

**Der Bürgermeister
Johann Thaler**

Die Verordnung tritt mit 17. November 2020 in Kraft und gilt bis inklusive 6. Dezember 2020. Die Ausgangsregelungen gelten vorerst bis inkl. 26. November 2020.

<p>Abstand & Mund-Nasen-Schutz</p> 	<ul style="list-style-type: none"> An allen öffentlichen Orten ist ein Mindestabstand von 1 Meter gegenüber Personen einzuhalten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. In öffentlichen, geschlossenen Räumen ist der Mindestabstand einzuhalten und zudem der Mund-Nasen-Schutz zu tragen. 	<p>Veranstaltungen</p> 	<p>Alle Veranstaltungen sind untersagt.</p> <p>Wichtige Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Profisport Begräbnisse mit max. 50 Personen Demonstrationen Unaufschiebbar berufliche Zusammenkünfte Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken
<p>Ausgangsregelung von 0–24 Uhr Vorst bis inkl. 26.11.2020 in Kraft</p> 	<p>Wichtige Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, familiäre Pflichten Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens Berufliche und Ausbildungszwecke Individualsport, Spaziergänge (physische und psychische Erholung) Unaufschiebbar behördliche und gerichtliche Termine 	<p>Arbeit</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Wo möglich, soll auf Homeoffice umgestellt werden. MNS-Pflicht, wenn Abstand von einem Meter unterschritten wird. Auch weitere geeignete Schutzmaßnahmen sind möglich (feste Teams, Trennwände).
<p>Dienstleistungen & Handel</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Weiterhin zwischen 6–19 Uhr geöffnet bleiben dürfen Lebensmittelgeschäfte, Drogeriemärkte, Banken, Post, KFZ- und Fahrradwerkstätten sowie -Verleih. Längere Öffnungszeiten für Apotheken und Tankstellen Max. 1 Kunde/Kundin pro 10 m², MNS-Pflicht, Mindestabstand Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben dürfen weiterhin aufgesucht werden (z.B. Versicherungen, Putzereien, Schneidereien, KFZ-Werkstätten, etc.). Geschlossen bleiben Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten (z.B. FriseurInnen, Nagelstudios, Piercingstudios, Massagestudios – Ausnahme: medizinische Zwecke). 	<p>Alten- & Pflegeheime</p> 	<ul style="list-style-type: none"> MitarbeiterInnen müssen einmal wöchentlich getestet werden. Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, kann eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden. BewohnerInnen dürfen maximal einmal pro Woche von einer Person besucht werden (Ausnahmen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge). BesucherInnen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Wenn kein Testergebnis vorgelegt werden kann, muss durchgehend eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden.
<p>Gastronomie & Hotellerie</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Gastro-Betriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6–19 Uhr anbieten. Lieferservice ist 24/7 möglich. Die Konsumation vor Ort ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betriebskantinen). Beherbungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken, genutzt werden. 	<p>Kranken- und Kuranstalten</p> 	<ul style="list-style-type: none"> MitarbeiterInnen müssen einmal wöchentlich getestet werden. Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, kann eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden. PatientInnen, die länger als eine Woche aufgenommen sind, dürfen einmal pro Woche von einer Person besucht werden (Ausnahmen u.a. bei Minderjährigen und Schwangeren). BesucherInnen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Wenn kein Testergebnis vorgelegt werden kann, muss durchgehend eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden.
<p>Universitäten & Schulen</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Kindergärten, Volksschulen und Unterstufenklassen bleiben zur Betreuung und Lernunterstützung für alle jene geöffnet, die das benötigen. Oberstufenklassen und Universitäten werden auf Fernunterricht umgestellt. 	<p>Sport</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist für Hobbysportler untersagt. Der Spitzensport ist davon ausgenommen. Individualsport im Freien ist weiterhin möglich.
<p>Öffentlicher Verkehr</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Für U-Bahnen, Züge und Busse gelten wie bisher Mindestabstand und MNS-Pflicht, auch in allen Bahnhofsgebäuden und Haltestellen. Für Taxis, taxiähnliche Betriebe und Fahrgemeinschaften gilt: MNS-Pflicht, pro Sitzreihe max. zwei Personen. Seilbahnen, Gondeln und Aufstieghilfen bleiben für Freizeitzwecke geschlossen. 		

Gemeindezeitung Antenne Weihnachtsausgabe!

Die nächste Winklerner Gemeindezeitung „Antenne“ erscheint zu Weihnachten.

Annahmeschluss ist spätestens Montag, der 30. November 2020.

Unterlagen bitte an katharina.lackner@ktn.gde.at